

Kurztitel

Handels- und Verkehrsbeziehungen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 136/1921

§/Artikel/Anlage

Art. 4

Inkrafttretensdatum

22.04.1920

Text**Artikel 4.**

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs in den Grenzgebieten sind unter den vertragschließenden Teilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart, welche sich in der Anlage verzeichnet finden.